

schwerwiegenden physischen und psychischen Folgen der Fehlbehandlung verbleibenden Möglichkeiten zur Lebensgestaltung in Relation zu anderen Fällen, insb auch zu den vom BerG angeführten, würde auch bei Bedachtnahme auf die mittlerweile teilweise eingetretene Geldabwertung ein ähnlich hoher Zuspruch au-

ßerhalb des allg gezogenen Rahmens für die Bemessung im Einzelfall liegen. In Anbetracht der Gesamtsituation des Kl erscheint dem ersen ein Schmerzensgeld von € 90.000,- als angemessen. Abzüglich der bereits geleisteten Zahlung von € 50.000,- sind ihm daher aus diesem Titel weitere € 40.000,- zuzusprechen.

Hinweis:

Das **Schmerzensgeld** ist die Genugtuung für alles Ungemach, das der Geschädigte infolge seiner Verletzungen, hier der Beeinträchtigung aufgrund der **ärztlichen Fehlbehandlung**, und ihrer Folgen zu erdulden hat. Es soll den **Gesamtkomplex der Schmerzempfindungen** unter Bedachtnahme auf die Dauer und die Intensität der Schmerzen nach ihrem Gesamtbild, auf die Schwere der Verletzungen und auf das Maß der physischen und psychischen Beeinträchtigungen des Gesundheitszustands **abgelten**, die durch die Schmerzen entstandenen Unlustgefühle ausgleichen und den Verletzten in die Lage versetzen, sich als Ersatz für die Leiden und anstelle der ihm entgangenen Lebensfreude auf andere Weise gewisse **Annehmlichkeiten und Erleichterungen** zu verschaffen. Das Schmerzensgeld ist **nach freier Überzeugung** (§ 273 ZPO) unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls für alles Ungemach, das der Verletzte bereits erduldet hat und voraussichtlich noch zu erdulden haben wird, grundsätzlich **global** festzusetzen (7 Ob 29/05 y; 2 Ob 61/02 p;

RIS-Justiz RS0031040; RS0031307; *Danzl in Danzl/Gutiérrez-Lobos/Müller, Schmerzensgeld*¹⁰ [2013] 245 mwN). Dabei ist zur **Vermeidung** einer völligen **Ungleichmäßigkeit** der Rsp ein **objektiver Maßstab** anzulegen. Es darf der von der Judikatur ganz allg gezogene Rahmen für die Bemessung im Einzelfall **nicht gesprengt** werden (RIS-Justiz RS0031075).

Im vorliegenden Fall war der **Gesundheitszustand** des Kl dzt **stabil** und konnte voraussichtlich für einen längeren Zeitraum **stabil gehalten** werden. Die derzeitigen und als bleibend anzusehenden Beeinträchtigungen des Kl standen fest. Diese Umstände erlaubten eine **Globalbemessung** ausgehend von dem aktuell vorliegenden Dauerzustand. Allein der Umstand, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer weiteren Verschlechterung kommen werde, wobei offen war, welchen Verlauf die weitere gesundheitliche Entwicklung des Kl in welchem zeitlichen Rahmen nehmen werde, führte **nicht** dazu, eine **zeitliche Begrenzung** des Schmerzensgeldes vorzunehmen.

Helge Hoch



→ Den Eigentümer des Bachbetts trifft die Streupflicht auf dem Brückengehsteig

§ 93 Abs 1 StVO

→ Auch ein über eine Brücke führender Gehsteig ist ein solcher iSv § 93 Abs 1 StVO. Liegt der Gehsteig weniger als 3m vom Grundstück des Anrainers entfernt, trifft diesen, auch wenn sein Grundstück im Wesentlichen das Bachbett bildet, die Streupflicht nach dieser Gesetzesstelle.

Sachverhalt:

Die 1940 geborene Kl kam im Dezember 2012 gegen 14.30 Uhr auf dem Gehsteig der P-Straße auf einer eisglatten Stelle zu Sturz. Die Unfallstelle liegt in einer Wohnsiedlung. Die Kl erlitt einen Bruch des linken Oberschenkelschaftes mit deutlicher Verschiebung.

Der Unfall ereignete sich auf der „P-Brücke“, an die das Grundstück der Bekl – aus der Gehrichtung der Kl betrachtet – links angrenzt. Das Grundstück wird in Längsrichtung vom S-Bach durchflossen, dessen Lauf sich dann unter der Brücke fortsetzt; es besteht im Wesentlichen aus dem Bachbett und den Uferböschungen, die mit Sträuchern und Bäumen bewachsen sind. Nach den Vorschriften der Wildbach- und Lawinerverbauung, welche die Bepflanzung vornimmt, sind die Uferbereiche natürlich zu bestocken. Ca alle zehn Jahre – zuletzt 2013 – werden die Bäume und Sträucher von den Bekl umgeschnitten und als Brennholz verwertet.

Die Gemeinde räumt und streut bei winterlichen Verhältnissen auf der P-Brücke (nur) die Fahrbahn. Der Gehsteig wird auch von den Bekl nicht betreut. Diese haben dort noch nie geräumt oder gestreut.

→ Dem zur Räumung und Streuung Verpflichteten kann bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen, bei denen Räumen und Streuen mangels praktisch ins Gewicht fallender Wirkung für die Verkehrssicherheit nutzlos bleiben muss, eine ununterbrochene Streuung und Sicherung der Verkehrswege nicht zugemutet werden (hier: stündliche Streuung bei größerem Streubereich unzumutbar).

Am Unfalltag gab es zwischen 8 und 17 Uhr ununterbrochen Niederschlag, zuerst leichten Nieselregen, dann, ab ca 14 Uhr, etwas stärkeren Regen. Zum Unfallszeitpunkt um ca 14.30 Uhr regnete es mit leichter Intensität. Die Lufttemperatur lag um 8 Uhr bei minus 3° C und stieg bis zum Unfallszeitpunkt auf plus 1° C an. Im Zusammenhang mit der vorangegangenen Kälteperiode führte der anhaltende Niederschlag zu sich ständig erneuerndem Glatteis. Die Wirkung einer Streuung mit abstumpfend wirkendem Streumaterial wie Natriumchlorid wurde sehr rasch deutlich herabgesetzt. Eine Salzstreuung hätte um ca 12 Uhr beginnen und dann bis zum Unfallszeitpunkt etwa dreiviertelstündlich bis stündlich erneuert werden müssen. Auch eine Streuung mit Streusplitt wurde rasch unwirksam, da das Streumaterial bald mit einer Eisschicht überzogen war. Nicht geräumte Flächen, die von einer zusammengetretenen Altschneedecke bedeckt waren, waren holprig, schnee- und eisglatt. So-

EvBI 2016/147

§ 93 Abs 1 StVO

OGH 25. 5. 2016,
2 Ob 211/15 s
(OLG Linz
6 R 137/15 g;
LG Steyr
3 Cg 2/14 s)

Der OGH behandelt die bisher nicht entschiedene Frage, ob auch auf Gehsteigen von Brücken eine Räumspflicht von Anrainern bestehen kann. Weiters nimmt er sehr ausführlich zu den Grenzen der Zumutbarkeit von Räumung und Streuung Stellung.

wohl geräumte als auch nicht geräumte, naturbelassene Flächen waren am Unfalltag und Unfallsort glatt.

Bei Brücken ist vor allem der fehlende Bodenwärmestrom dafür verantwortlich, dass oft tiefere Oberflächentemperaturen auftreten als an anderen Verkehrsflächen. Bei entsprechender Wettersituation – wie am Unfalltag – kommt es zu verstärkter Glättebildung.

Die Kl unternahm mit ihrem Ehemann bei leichtem Nieselregen einen Spaziergang. Sie trug flache Winterschuhe mit einer Profilsohle. Das Ehepaar ging auf dem geräumten Gehsteig der P-Straße mit mittlerem Tempo. Auf Höhe des letzten Hauses vor der Brücke war es matschig, danach völlig aper, weil dort die Leitungen der Fernwärme verlaufen. Für die Kl war erkennbar, dass der Gehsteig auf der Brücke weder geräumt noch gestreut war. Auf dem Gehsteig lag eine dünne Schneeschicht. Darunter befanden sich eisige Stellen, die für die Kl nicht erkennbar waren. Nach wenigen Schritten rutschte sie aus. Sie versuchte noch, sich am Geländer festzuhalten, stürzte aber zu Boden.

Die Kl beehrte den Ersatz ihres zuletzt mit € 22.971,82 sA bezifferten Schadens und stellte auch ein Feststellungsbegehren.

Das ErstG gab dem Leistungsbegehren mit € 9.120,92 sA und dem Feststellungsbegehren zur Hälfte statt.

Das von sämtlichen Parteien angerufene BerG änderte diese Entscheidung dahin ab, dass es der Kl € 13.681,38 sA zuerkannte und dem Feststellungsbegehren zu drei Viertel stattgab.

Der OGH änderte infolge Rev der Bekl das angefochtene Urteil dahin, dass er das Klagebegehren abwies.

Aus den Entscheidungsgründen:

[Streupflicht auf der Brücke]

Die Streupflicht nach § 93 Abs 1 Satz 1 StVO bezieht sich auf „Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen“, die in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m entlang einer Liegenschaft vorhanden sind und dem öffentlichen Verkehr dienen. Ein „Gehsteig“ ist nach § 2 Abs 1 Z 10 StVO ein „für den Fußgängerverkehr bestimmter, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl abgegrenzter Teil der Straße“. Eine Straße wird in § 2 Abs 1 Z 1 StVO als eine „für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen“ definiert. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, dass eine Brücke zu diesen baulichen Anlagen gehört und damit Teil der Straße ist (vgl nur § 3 BStG 1971; § 1319 a Abs 2 ABGB; *Pürstl*, in StVO¹⁴ § 2 Anm 4). Auf dieser Grundlage ist aber auch ein „für den Fußgängerverkehr bestimmter, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl abgegrenzter Teil“ einer über eine Brücke führenden Straße ein „Gehsteig“ iSv § 2 Abs 1 Z 10 StVO und damit auch iSv § 93 Abs 1 StVO. Ein solcher Gehsteig lag im konkreten Fall weniger als 3 m vom – im Wesentlichen aus dem Bachbett bestehenden – Grundstück der Bekl entfernt. Gründe, warum allein wegen

der Lage des Gehsteigs auf einer Brücke keine Streupflicht bestehen sollte, sind nach dem klaren Wortlaut des § 93 Abs 1 StVO in Verbindung mit der Legaldefinition des § 2 Abs 1 Z 10 StVO nicht erkennbar.

[Land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften]

Die in § 93 Abs 1 StVO enthaltene Ausnahmeregelung für die Eigentümer von unverbauten (nach dem damaligen Wortlaut) „land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften“ wurde mit der 10. StVO-Novelle, BGBl 1983/174, eingeführt (vgl *Hauptfleisch*, Die 10. StVO-Novelle, eine kritische Betrachtung, ZVR 1984, 293). Seine aktuelle Fassung („land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften“) erhielt die Bestimmung durch die 20. StVO-Novelle BGBl I 1998/92. Was unter „land- und forstwirtschaftlicher Nutzung“ zu verstehen ist, wird weder in § 93 noch in anderen Bestimmungen der StVO definiert. Auch in den Gesetzesmaterialien findet sich kein Hinweis dazu (vgl AB 1481 BlgNR 15. GP 2 und ErläutRV 713 BlgNR 20. GP 16). Der OGH hat sich zu dieser Frage bisher noch nicht geäußert.

Aus den folgenden Erwägungen ist jedoch auch im vorliegenden Fall keine weitere Auseinandersetzung mit diesem Thema erforderlich. Es kann vielmehr dahingestellt bleiben, ob sich die Bekl hinsichtlich ihres Grundstücks auf die erwähnte Ausnahmebestimmung berufen könnten. Denn auch wenn dies im Sinne der Rechtsausführungen des BerG zu verneinen wäre und sie daher die Anrainerpflichten des § 93 Abs 1 StVO auch auf der Brücke träfen, würde dies unter den konkreten Umständen zu keiner Haftung der Bekl für den von der Kl erlittenen Schaden führen.

[Schutznorm]

Bei den Bestimmungen über die Streupflicht nach § 93 Abs 1 StVO handelt es sich um Schutznormen iSd § 1311 ABGB, deren Zweck im Schutz der die dort genannten Verkehrsflächen bestimmungsgemäß benützenden Fußgänger liegt (2 Ob 86/06 w ZVR 2007/78; RIS-Justiz RS0027561). Unterstellt man, dass die erörterte Ausnahmeregelung für unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften nicht zur Anwendung gelangt, so haben die Bekl durch die Unterlassung der Räumung und Streuung des Gehsteigs auf der Brücke die Schutznorm des § 93 Abs 1 Satz 1 StVO objektiv verletzt. Sie hatten daher zu beweisen, dass ihnen die objektive Übertretung der Schutznorm nicht als schutzgesetzbezogenes Verhaltensunrecht anzulasten ist (RIS-Justiz RS0112234). Es oblag ihnen daher auch der Beweis für ihre Behauptung, dass ihnen angesichts der am Unfalltag herrschenden Witterungsverhältnisse die Erfüllung einer Streupflicht nicht zumutbar war (2 Ob 86/06 w ZVR 2007/78).

[Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse]

Durch die Vorschrift des § 93 Abs 1 StVO soll den erhöhten Gefahren bei Benützung vereister oder mit Schnee bedeckter Verkehrsflächen durch zumutbare Maßnahmen begegnet werden. Die Räum- und Streupflicht und ihr zumutbares Ausmaß werden im Einzelfall daher durch diesen Zweck bestimmt. Den Verpflichteten dürfen keine zwecklosen Maßnahmen ab-

verlangt werden, ihr Aufwand muss in einem vernünftigen Verhältnis zur Erreichung des Zieles stehen. Ein solches vernünftiges Verhältnis ist dann nicht gegeben, wenn der Aufwand nur zu einer unwesentlichen und ganz vorübergehenden Herabminderung der dem Verkehr drohenden Gefahren führen würde (vgl 4 Ob 619/71 ZVR 1972/153; 6 Ob 4/75 ZVR 1975/248). In diesen Fällen, also wenn infolge außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse durch Vornahme zumutbarer Maßnahmen der angestrebte Zweck nicht erreicht werden kann, besteht keine Säuberungs- oder Streupflicht (*Dittrich/Stolzlechner*, StVO³ § 93 Rz 20). Den Bekl könnte bei Bejahung dieser Voraussetzungen – jedenfalls zur Unfallszeit – kein pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen werden. Auch wenn sie sonst ihrer (unterstellten) Streupflicht auf der Brücke regelmäßig nachgekommen wären, hätte dies den Sturz der Kl nicht verhindert. Die Unterlassung von Räum- und Streumaßnahmen wäre für den Sturz der Kl und die daraus resultierenden Verletzungsfolgen zwar kausal, nicht aber rechtswidrig gewesen.

Vor diesem Hintergrund vertritt der OGH in stRsp die Rechtsansicht, dass die Grenze der Zumutbarkeit der Räumungs- und Streupflicht dann überschritten wird, wenn bei andauerndem Schneefall oder sich ständig erneuerndem Glatteis das Räumen bzw Streuen mangels praktisch ins Gewicht fallender Wirkung für die Verkehrssicherheit nutzlos bleiben muss, weil dem zur Räumung und Streuung Verpflichteten eine ununterbrochene Schneeräumung und Sicherung der Verkehrswege nicht zugemutet werden kann (10 Ob 18/07 f; 2 Ob 66/08 g; RIS-Justiz RS0023453; allgemein zu den Grenzen der Streupflicht RIS-Justiz RS0023277).

[Grenze der Zumutbarkeit]

Wo die Grenze der Zumutbarkeit liegt, bestimmt sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls. In diesem Zusammenhang hat der OGH bereits ausgesprochen, dass die Unzumutbarkeit des Bestreuens des Gehsteigs nur in Ausnahmefällen anzunehmen und das Streuen in kurzen Intervallen an sich nicht unzumutbar ist. Nur wenn die völlige Zwecklosigkeit eines solchen Streuens in kürzeren Intervallen feststünde, wäre es nicht zumutbar (7 Ob 574/76 ZVR 1976/355 mwN). Völlige Zwecklosigkeit wurde etwa angenommen, wenn durch das Bestreuen die Rutschgefahr nur für etwa fünf bis zehn Minuten beseitigt werden könnte (2 Ob 141/69 ZVR 1970/28; RIS-Justiz RS0023453 [T 1]). Andererseits wurde bei ständiger Eisbildung infolge Eisregens das Bestreuen des Gehsteigs auch schon in kürzeren Abständen

als einer Stunde als zumutbar erachtet (6 Ob 550/80). Dieser Fall war allerdings durch die Besonderheit gekennzeichnet, dass sich der Unfall am Vormittag des 24. 12. auf dem Hauptplatz eines größeren Fremdenverkehrsorts ereignet hatte, also zu einer Zeit, zu welcher mit einem Begehen der Gehsteige durch zahlreiche Fußgänger zu rechnen war. Auf diese Entscheidung verweisend gelangte der OGH in 2 Ob 2289/96 y zu der Auffassung, der dort Bekl habe seine Streupflicht (mit Rollsplitt) bei Bestreuung des Gehsteigs in dreiviertelstündigen Abständen jedenfalls erfüllt.

Eine auch für den vorliegenden Fall gültige Aussage ist aus diesen Entscheidungen nicht ableitbar. Umstände, wie sie für die E 6 Ob 550/80 ausschlaggebend waren, lagen hier nicht vor. Nach den Feststellungen der Vorinstanzen trat am Unfalltag sich ständig erneuerndes Glatteis auf, die Wirksamkeit herkömmlichen Streumaterials wurde rasch deutlich herabgesetzt. Ab 12 Uhr hätte auf dem Gehsteig der Brücke mit Salz gestreut und die Streuung dann etwa dreiviertelstündlich bis stündlich erneuert werden müssen, um einen wirksamen Schutz vor der Glätte zu erzielen. Nach der erörterten Beweislastverteilung ist zwar zu Lasten der Bekl vom Erfordernis (bloß) stündlicher Erneuerung auszugehen (2 Ob 86/06 w ZVR 2007/78). Bedenkt man, dass die Bekl auch noch die an ihre Wohnliegenschaft angrenzenden Flächen zu bestreuen gehabt hätten, kommt dies aber praktisch einer Pflicht zur ununterbrochenen Bestreuung gleich, wie sie in der Rsp – mit Ausnahme besonderer Umstände (6 Ob 550/80) – im Regelfall als unzumutbar erachtet wird (vgl auch *Dittrich/Stolzlechner*, StVO³ § 93 Rz 21, denen zufolge den Anrainern das Streuen in kürzeren Abständen als ein bis zwei Stunden „nach allgemeiner Erfahrung“ nicht zumutbar ist). Davon ausgehend ist den Bekl der ihnen obliegende Entlastungsbeweis gelungen.

Die vorstehenden Ausführungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Sollten die Bekl die Anrainerpflichten nach § 93 Abs 1 StVO auch auf der Brücke wahrzunehmen haben, war die Unterlassung der Streuung, die zum Unfall der Kl führte, infolge der außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse dennoch nicht rechtswidrig. Stündliche Streuung war den Bekl unter den gegebenen Umständen nicht zumutbar. Auf die Rechtsfrage, ob sich die Bekl auch auf die für unverbaute land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften in § 93 Abs 1 StVO enthaltene Ausnahmeregelung berufen könnten, kommt es nicht entscheidend an.

Hinweis:

Einhaltung und Verletzung der Streupflicht sind nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen; dabei orientiert sich die Grenze der Streupflicht einerseits an den Verkehrsbedürfnissen, andererseits an der Zumutbarkeit für den Streupflichtigen (RIS-Justiz RS0023277).

Ronald Rohrer

Anmerkung:

Das ErstG gab dem Begehren zur Hälfte, das BerG zu $\frac{3}{4}$ statt, während der OGH jeglichen Anspruch ver-

sagte. Das BerG ließ die oRev zu, um vom OGH klären zu lassen, ob eine Streupflicht eines Anrainers auch auf dem Gehsteig einer Brücke gegeben sein kann. Diese Frage hat der OGH „mit Selbstverständlichkeit“ bejaht. Viel vorsichtiger war er jedoch bezüglich der Festlegung, ob die Ausnahme in § 93 Abs 1 StVO („ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften“) gegeben ist. Zuzugestehen ist dem OGH, dass er nur Fragen zu beantworten hat, die streitentscheidend sind. Er ist mit einer anderen Begründung zu einer Abweisung ge-



langt, sodass er dazu nicht Stellung nehmen musste. Allerdings sollte es sich dabei um ein Kriterium handeln, dass für einen Durchschnittsbürger, nämlich den mit der Streupflicht belasteten Anrainer sowie den bei dessen Verletzung Geschädigten, ohne weiteres erkennbar sein müsste. Wenn die Unfallstelle (Gehsteig auf einer Brücke) in einer **Wohnsiedlung im Ortsgebiet** liegt, sollte die Bejahung der Streupflicht des Anrainers nicht so schwer fallen, im Klartext zu bejahen sein. Auf die Zufälligkeit, wie die einzelnen Parzellen grundbuchsrechtlich geschnitten sind, kann es für die Haftungslage wohl nicht ankommen. Und eine aufgelockerte Bebauung mit Bächen in den Grünflächen und Zufahrtsstraßen eines Wohngebiets ist kein Einzelphänomen.

Der OGH gelangt – abweichend von den Instanzgerichten – zu einer abweisenden Entscheidung, weil eine Streuung hier unzumutbar war. Zuzugestehen ist dem Höchstgericht, dass es an die tatsächlichen Feststellungen gebunden war. Für den Glossator, dem ein weiterer Gedankengang erlaubt ist, stellt sich freilich die Frage, ob es im Hochtechnologieland Österreich tatsächlich nicht möglich ist, Streumittel am Markt zu erwerben, die ihre Wirkung selbst bei besonders gelagerten Witterungsverhältnissen für mehr als eine Stunde entfalten. Es handelte sich um keinen Hurrikan, sondern eine jahreszeitlich durchaus häufiger vorkommende Konstellation. Womöglich gibt es auch auf diesem Gebiet einen technischen Fortschritt, der bei Heranziehung von Vorjudikatur beachtlich sein könnte.

Aber selbst wenn man von dieser Prämisse ausgeht, ist die Abgrenzung zu den Vorentscheidungen nicht überzeugend. Der 2. Senat ist bestrebt, Bruchlinien zu vermeiden und bemüht sich um ein tertium comparationis. In der VorE 6 Ob 550/80 seien die Anforderungen strengere gewesen, weil „sich der Unfall am Vormittag des 24. 12. auf dem Hauptplatz eines größeren Fremdenverkehrsorts ereignet hatte“, also „zu einer Zeit, zu welcher mit einem Begehen der Gehsteige durch **zahlreiche** Fußgänger zu rechnen war“. Kommt es für den Sorgfaltsmaßstab des Anrainers aber wirklich auf die

Zahl der gefährdeten Menschen an? Ist es für den einzelnen Geschädigten tatsächlich bedeutsam, dass er eine Vielzahl potenzieller Schicksalsgenossen hat, die infolge der unzureichenden Streuung eine Körperverletzung erleiden? Daran sind Zweifel angebracht, ganz abgesehen davon, dass in dem Gebäude eine Steuerberatungs- und Anwaltskanzlei untergebracht war; und solche „Unternehmer“ haben auch gelegentlichen Parteienverkehr, mag das Aufkommen mit dem „auf dem Hauptplatz eines größeren Fremdenverkehrsorts vor Weihnachten“ auch nicht vergleichbar sein.

Die Eigentümer (ein Anwalt und Steuerberater) hatten sich um die sie (hier anzunehmende) treffende Streupflicht nach § 93 Abs 1 StVO nie gekümmert; die besondere Wetterkonstellation hat in der OGH-Entscheidung zu ihrer Entlastung geführt. Das Argument, dass sie sich ununterbrochen um die Streuung kümmern hätten müssen, würde freilich dann nicht zutreffen, wenn lediglich der Bereich des Gehsteigs auf der Brücke wegen der exponierten Lage (Wasser darunter, aufsteigende Feuchtigkeit) so gefährdet war. Aus der Entscheidung erfährt man, dass dort, wo die Fernwärmeleitungen verlaufen, die Gefahr gar nicht gegeben war. Anderswo war sie wahrscheinlich geringer.

Das Ergebnis mag man billigen. Ehrlicher gewesen wäre es, wenn der OGH ausgesprochen hätte, dass an die Pflicht des Anrainers, für eine Streuung des Weges zu sorgen, in der Vergangenheit womöglich zu strenge Anforderungen gestellt worden sind und er nunmehr einen milderen Maßstab anlegen möchte. In Bezug auf das stündlich erforderliche Streuen mag das durchaus zutreffen. Müsste man dann – bei so besonders gelagerter Wetterlage – dem Anrainer aber als Minus nicht abverlangen, ein Warnschild aufzustellen, dass eine bestimmte Passage nicht oder nur auf eigene Gefahr zu betreten ist. Denkbar ist, dass es auch einen anderen Weg zur Wohnhausanlage gab; und Spaziergänger wie die 62-jährige Kl wären bei einer solchen Warnung umgekehrt, sodass der Unfall nicht passiert wäre.

*Christian Huber,
RWTH Aachen*



EvBI 2016/148

§ 880 a ABGB

OGH 18. 3. 2016,
9 Ob 9/16p
(HG Wien
1 R 203/15x;
BGHS Wien
19 C 171/15h)

→ Keine Umdeutung der Bankgarantie

§ 880 a ABGB

Eine zur Besicherung des Deckungsrücklasses gegebene Bankgarantie kann vom Begünstigten nicht

Sachverhalt:

Die Bekl beauftragte die G GmbH mit der Erbringung von Bauleistungen. Dem Bauauftrag lagen ua folgende Bestimmungen zugrunde:

„– 00E312 Deckungsrücklass Bankgarantie

[...] Die Höhe der Bankgarantie ist vom Brutto-Rechnungsbetrag zu ermitteln und hat eine Laufzeit, welche die voraussichtliche Bauzeit um neun Monate überschreitet, abzudecken. Für den Fall, dass die Garantie die Höhe der Sicherstellung nicht abdeckt, wird der Restbetrag in bar einbehalten. [...]

– 00E313 Deckungsrücklass 2%

einseitig zur Besicherung des Haftrücklasses verwendet werden.

In Abweichung von der ÖNorm B 2118, Pkt. 8.7.2 ist von Abschlagsrechnungen ein Deckungsrücklass in der Höhe von 2% des Brutto-Rechnungsbetrages einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist. Der Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schluss- bzw Teilschlussrechnung durch den Haftungsrücklass zu ersetzen.“

Über Auftrag der G GmbH übermittelte die Kl der Bekl eine als „Garantie zur Besicherung des Deckungsrücklasses für sämtliche Teilrechnungen“ bezeichnete Bankgarantie, ua mit dem Inhalt: